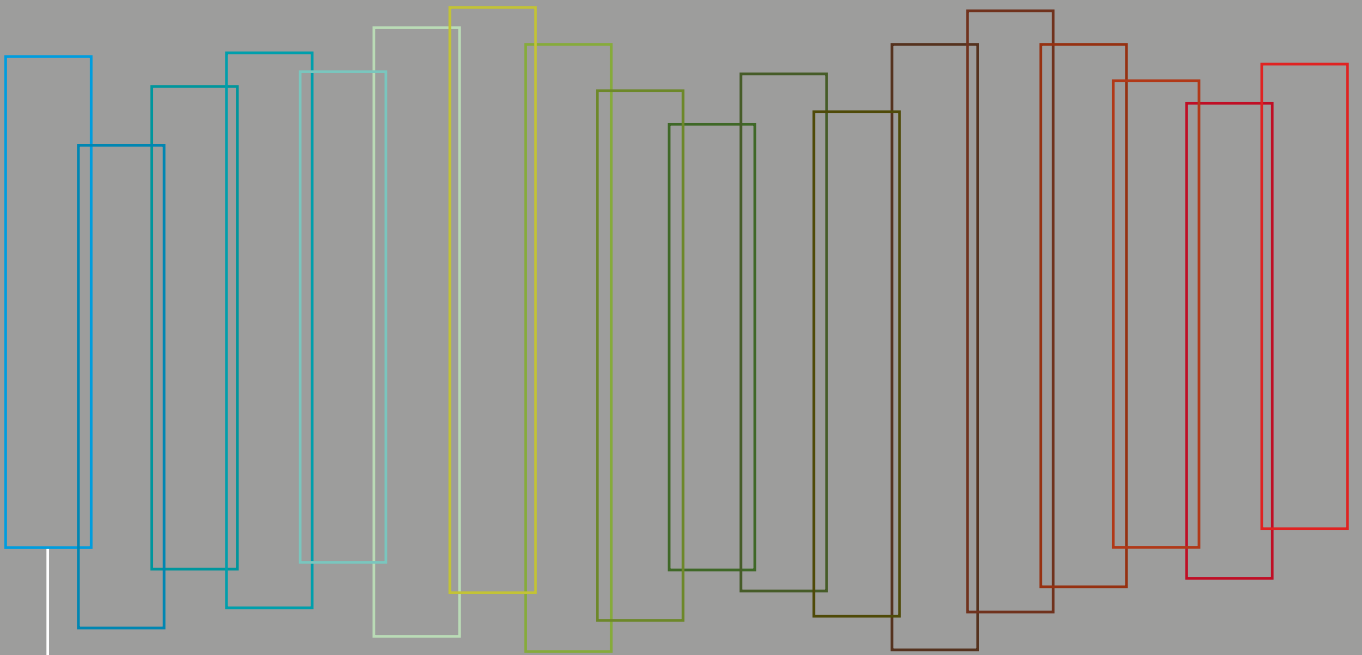


*Datenbericht*

# Geringfügige Beschäftigung in Berlin – ein Überblick





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1. Minijob – was ist das?</b>	<b>6</b>
<b>2. Historische Entwicklung des Minijobs</b>	<b>9</b>
<b>3. Minijobs in Berlin</b>	<b>11</b>
3.1 Minijobs im Zeitverlauf	12
3.2 Minijobs nach Geschlecht	14
3.3 Minijobs nach Alter	15
3.4 Minijobs und Leistungsbezug	16
3.5 Minijobs nach Wirtschaftszweig	17
3.6 Minijobs in den Berliner Bezirken	20
<b>4. Zusammenfassend – Daten zu Minijobs in Berlin</b>	<b>23</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>25</b>
<b>Impressum</b>	<b>27</b>

# Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	Beschäftigte nach Beschäftigungsform in Berlin (2023)	11
<b>Abbildung 2:</b>	Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berlin im Zeitverlauf (2003 – 2023)	12
<b>Abbildung 3:</b>	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht in Berlin im Zeitverlauf (2008 – 2023)	15
<b>Abbildung 4:</b>	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Alter in Berlin im Zeitverlauf (2009 – 2022)	16
<b>Abbildung 5:</b>	Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Formen der Erwerbstätigkeit in Berlin (2023)	17
<b>Abbildung 6:</b>	Beschäftigte nach Beschäftigungsform und Wirtschaftszweig (WZ 2008) in Berlin (2023)	18
<b>Abbildung 7:</b>	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht und Wirtschaftszweig (WZ 2008) in Berlin (2023)	19
<b>Abbildung 8:</b>	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Alter und Wirtschaftszweig (WZ 2008) in Berlin (2023)	19
<b>Abbildung 9:</b>	Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berliner Bezirken absolut und im Verhältnis zu Einwohner:innen (2023)	20
<b>Abbildung 10:</b>	Anteil ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung an Gesamtbeschäftigung nach Berliner Bezirken (2023)	21
<b>Abbildung 11:</b>	Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht in Berlin Bezirken (2023)	22

# Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	Überblick über die Formen der geringfügigen Beschäftigung	7
<b>Tabelle 2:</b>	Minijobs im Arbeits- und Sozialrecht	8
<b>Tabelle 3:</b>	Historische Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung	10

# Einleitung

Minijobs stellen vor allem im Dienstleistungsbereich eine weit verbreitete Form der Beschäftigung dar – und doch sind Minijobs seit jeher umstritten. Zuletzt forderte der Präsident des Bundessozialgerichts ihre Abschaffung: *„Man sollte sie abschaffen oder nur noch für Schüler und Studenten zulassen. [...] Eine solche Reform würde die Sozialkassen entlasten und dem Arbeitsmarkt guttun.“*<sup>1</sup> Gleichzeitig setzen sich vor allem Arbeitgeberverbände für den Erhalt der geringfügigen Beschäftigung ein: *„Minijobs sind in der Gastronomie und Hotellerie nicht zu ersetzen,“* betont beispielsweise der Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA.<sup>2</sup>

In Berlin entfällt jedes achte Beschäftigungsverhältnis auf einen Minijob. Minijobs werden mit flexiblem und unbürokratischem Personaleinsatz assoziiert und gelten daher als kostengünstige Beschäftigungsform. Tatsächlich sind die Lohnnebenkosten für Arbeitgeber:innen im Minijob am höchsten, so dass es sich um die teuerste Beschäftigungsform handelt. Minijobber:innen werden jedoch oftmals Arbeitsrechte wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder Erholungsurlaub vorenthalten und somit Kostenvorteile realisiert.<sup>3</sup> Auch die Verbreitung von undokumentierter Arbeit im Zusammenhang mit Minijobs ist ein bekanntes Phänomen.<sup>4</sup>

Arbeitnehmer:innen betonen die steuer- und sozialrechtlichen Begünstigungen, die mit der Ausübung eines Minijobs einhergehen. Diese erklären auch die hohe Nachfrage nach dieser Beschäftigungsform von Arbeitnehmer:innenseite. Der Attraktivität der sogenannten Abgabefreiheit und des Brutto=Netto-Gedankens steht jedoch eine Vielzahl sozialer Risiken gegenüber. Beispiele sind eine unzureichende Absicherung im Hinblick auf die Altersvorsorge und der fehlende Schutz vor Arbeitslosigkeit. In Berlin brachen mit der Covid-19-Pandemie knapp 22 Tsd. geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse im Vergleich zum Vorjahreswert weg, das entspricht einem Einbruch um elf Prozent. Minijobs werden daher auch als Irrweg bezeichnet.<sup>5</sup>

Minijobs weisen einen sehr hohen Niedriglohnanteil auf. Im Jahr 2019 wurden 77 Prozent aller Minijobber:innen im Niedriglohnbereich entlohnt. Von der Erhöhung des Mindestlohns im Oktober 2022 waren knapp zwei Drittel aller Minijobber:innen betroffen. Auch die geschlechterpolitische Dimension der Erwerbsform steht im Mittelpunkt der Diskussion. Im internationalen Vergleich ist die Kombination von Ehegattensplitting und Minijobs einmalig. Frauen steigen häufig überqualifiziert in Minijobs ein und „verharren“ dort. Minijobs werden daher in Zeiten akuten Personal- und Fachkräftemangels mit Dequalifizierung und einer Schwächung der Fachkräftebasis in Verbindung gebracht.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> James 2024

<sup>2</sup> DEHOGA Bundesverband 2021

<sup>3</sup> Bosch und Weinkopf 2016, S. 20; Fischer et al. 2015

<sup>4</sup> Bosch und Weinkopf 2016, S. 23; Wippermann 2012, S. 18; Winkel 2005

<sup>5</sup> Hans Böckler Stiftung 2022

<sup>6</sup> Kalina und Weinkopf 2021

<sup>7</sup> Pusch 2023

<sup>8</sup> Empen 2021, S. 1

<sup>9</sup> Blömer und Consiglio 2022, S. 14

<sup>10</sup> Empen 2021, S. 5

# 1. Minijob – was ist das?

Die geringfügige Beschäftigung stellt eine Sonderform der abhängigen Beschäftigung dar und ist in § 8 des Sozialgesetzbuch IV definiert<sup>11</sup>:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- 1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,*
- 2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. (§ 8 SGB IV)*

Diese beiden Formen der geringfügigen Beschäftigung werden unterschieden in die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die sich an der Verdienstgrenze orientieren muss, und die kurzfristige Beschäftigung, die zwar nicht an die Geringfügigkeitsgrenze gebunden ist, aber maximal 70 Tage im Jahr ausgeübt werden darf.<sup>12</sup> Seit den sogenannten Hartz-Reformen im Jahr 2003 werden beide Formen der geringfügigen Beschäftigung von der Minijobzentrale verwaltet und als Minijobs bezeichnet. Für Minijobs gelten besondere sozialrechtliche Bedingungen und steuerliche Vergünstigungen. Weiterhin sind sie dem gesetzlichen Mindestlohn und Arbeitsrecht unterworfen.

## ● Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Unter einem Minijob wird meistens die geringfügig entlohnte Beschäftigung verstanden. Diese orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze, die sich an einer maximalen Arbeitszeit von zehn Stunden pro Woche zum Mindestlohn bemisst und derzeit bei 538 Euro monatlich (Stand 2024) liegt. Bei einer Erhöhung des Mindestlohns steigt die Verdienstgrenze entsprechend an.<sup>13</sup> Geringfügig entlohnte Beschäftigte können also bei einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 538 Euro maximal 6.456 Euro jährlich verdienen.<sup>14</sup> Für Minijobs gelten besondere sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bedingungen, denn für Arbeitnehmer:innen sind Minijobs weitgehend beitrags- und steuerfrei. Das bedeutet, dass geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung pflichtversichert sind, wobei sie sich auf Antrag von

**Tabelle 1: Überblick über die Formen der geringfügigen Beschäftigung**

Geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV	
<p><b>geringfügig entlohnte Beschäftigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einhalten der Geringfügigkeitsgrenze</li> </ul>	<p><b>kurzfristige Beschäftigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ max. 70 Arbeitstage</li> </ul>

der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. In allen anderen Zweigen der Sozialversicherung sind Minijobber:innen versicherungsfrei, also in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Gleichzeitig unterliegen sie als Beschäftigte dem Arbeitsrecht und haben somit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz denselben Anspruch auf Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wie ihre sozialversicherungspflichtigen Kolleg:innen.

### ● **Ausschließlich und nebenberuflich geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können ihren Minijob ausschließlich oder nebenberuflich ausüben. In beiden Modellen können Beschäftigte bis zu 538 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen. Dies ist insbesondere für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte interessant, da sie über ihre Hauptbeschäftigung bereits kranken- und rentenversichert sind. Dagegen stellt sich die Frage der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht für Personen, die ausschließlich im Minijob beschäftigt sind. Studierende sind beispielsweise über ihren Studierendenstatus krankenversichert. Verheiratete Paare wiederum können über die Familienversicherung bei ihrem:r Partner:in kostenlos mitversichert werden. Es gibt also, oft in Abhängigkeit von der Lebensphase, Konstellationen wie Studium, Rente oder Ehe, in denen die Krankenversicherung über den gesetzlichen Status abgedeckt ist. Die Frage der Altersvorsorge stellt sich mittel- und langfristig für ausschließliche Minijobber:innen, da individuelle Absicherungslücken zwangsläufig entstehen.

### ● **Kurzfristige Beschäftigung**

Arbeitnehmer:innen, die eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei und zahlen somit keine Beiträge. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig, d. h. zum alleinigen Lebensunterhalt, ausgeübt wird. Typische Beispiele sind daher Ferienjobs oder Krankheitsvertretungen. Arbeitgeber:innen zahlen im Gegensatz zur geringfügig entlohnten Beschäftigung ebenfalls keine Beiträge. Kurzfristige Beschäftigungen werden in diesem Bericht nicht nähergehend untersucht.

**11 § 8 SGB IV** regelt auch die geringfügig selbstständige Tätigkeit.

**12** Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig ausgeführt, werden diese zusammengerechnet und verlieren ihren Status erst dann, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

**13** [Die Geringfügigkeitsgrenze] wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. **§ 8 Abs 1a SGB IV.** Die Zahl 130 leitet sich von 13 Wochen ab, was wiederum drei Monaten entspricht.

**14** Allerdings darf die Verdienstgrenze zweimal im Jahr überschritten werden, sofern dies unvorhersehbar ist, zum Beispiel bei Krankheitsvertretungen. Als vorhersehbar gelten dahingegen Sonderzahlungen, wie z.B. Weihnachtsgeld.

## ● Gewerbliche und private Minijobber:innen

Minijobber:innen können von gewerblichen oder privaten Arbeitgeber:innen angestellt werden. Gewerbliche Arbeitgeber:innen zahlen für Minijobber:innen Lohnnebenkosten in Höhe von rund 31 Prozent. Arbeitgeber:innen in Privathaushalten entrichten mit knapp 15 Prozent deutlich niedrigere Beiträge. Durch die reduzierten Pauschalbeiträge im privaten Bereich sollen nicht angemeldete Erwerbstätigkeiten eingedämmt werden. Typische Beispiele sind Haushaltshilfen, Reinigungskräfte oder Tageseltern. Für Minijobber:innen kehrt sich hingegen die Beitragslast um: Im Privathaushalt werden Rentenbeiträge in Höhe von 13,6 Prozent fällig, während im gewerblichen Bereich nur 3,6 Prozent selbst getragen werden müssen.<sup>15</sup>

**Tabelle 2: Minijobs im Arbeits- und Sozialrecht**

Minijobber:innen haben <i>arbeitsrechtlich</i> Anspruch auf
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einen schriftlichen Nachweis über ihre wesentlichen Vertragsbedingungen (<i>§ 2 Abs. 1 Nachweisgesetz</i>)</li> <li>■ Mindestlohn (<i>§ 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz</i>)</li> <li>■ Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (<i>§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz</i>)</li> <li>■ Lohnfortzahlung an Feiertagen (<i>§ 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz</i>)</li> <li>■ Lohnfortzahlung bei Mutterschutz (<i>§ 19 Abs. 1-2 Mutterschutzgesetz</i>)</li> <li>■ Erholungsurlaub (<i>§ 1 Bundesurlaubsgesetz</i>)</li> <li>■ ein Arbeitszeugnis (<i>§ 109 Abs. 1-3 Gewerbeordnung</i>)</li> <li>■ Kündigungsschutz (<i>§ 622 Abs. 1 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch und Kündigungsschutzgesetz</i>)</li> <li>■ besonderen Schutz, wenn sie unter 18 Jahre alt oder schwanger sind oder eine Behinderung haben</li> </ul>
Minijobber:innen sind <i>sozialrechtlich</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ unfallversichert</li> <li>■ rentenversichert mit Opt-out Möglichkeit für geringfügig entlohnte Beschäftigte</li> <li>■ nicht sozialversichert, das heißt, sie sind über ihr Arbeitsverhältnis nicht kranken-, arbeitslosen- und pflegeversichert</li> </ul>



# 2. Historische Entwicklung des Minijobs

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gibt es in Deutschland bereits seit den 1960er Jahren. Im Jahr 1977 wurde der Begriff in die Sozialgesetzgebung integriert. Ziel der Einführung der geringfügigen Beschäftigung war es, Frauen im traditionellen Familienmodell für den Arbeitsmarkt zu mobilisieren, um ihnen einen Zuverdienst unter Beibehaltung ihrer ehelichen Rechtsansprüche zu ermöglichen.<sup>16</sup> Die geringfügige Beschäftigung war sowohl für Arbeitgeber:innen als auch für Arbeitnehmer:innen in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragsfrei mit der zugrundeliegenden Idee, Kleinstrentenansprüche zu vermeiden.<sup>17</sup> Im Wesentlichen wurde die zulässige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung im Laufe der Zeit mehrfach geändert, wobei die maximale Arbeitszeit bei 15 Stunden lag.

Im Jahr 1999 wurde unter der von SPD und Grünen geführten Bundesregierung die geringfügige Beschäftigung reformiert, einerseits um die Ausweitung dieser Beschäftigungsform einzudämmen, und andererseits, um den Einnahmeverlust der Sozialversicherung entgegenzuwirken.<sup>18</sup> Zusätzlich sollte die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von Frauen gestärkt werden.<sup>19</sup> Die Geringfügigkeitsgrenze wurde auf 630 Deutsche Mark festgesetzt und eine pauschale Beitragspflicht für Arbeitgeber:innen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung eingeführt. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:innen wurde es ermöglicht, sich auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Bisher sozialversicherungsfreie Nebenjobs wurden fortan voll der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Anfang der 2000er Jahre änderte sich im Zuge der Agenda 2010 das politische Motiv der geringfügigen Beschäftigung. Die damalig hohe Arbeitslosigkeit sollte durch die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes eingedämmt werden. Um den Minijob attraktiver für Unternehmen zu gestalten, wurde die maximale Arbeitszeit von 15 Stunden pro Woche abgeschafft. Allerdings führte dies für Arbeitnehmer:innen zu mehr unsicherer Beschäftigung und Niedriglöhnen.<sup>20</sup> Auf der anderen Seite wurden bereits sozialversicherte Arbeitnehmer:innen durch die erneute Einführung des nebenberuflichen Minijobs mit Steuer- und Abgabenprivilegien subventioniert.<sup>21</sup> Um undokumentierte Arbeit zu bekämpfen, wurde der Minijob im Privathaushalt eingerichtet, der mit vergünstigten Beitragsleistungen für die Arbeitgeber:innen verbunden ist. Mit den „Hartz-Reformen“ im Jahr 2003 wurde also ein anderer Weg als 1999 eingeschlagen und die geringfügige Beschäftigung ausgeweitet.<sup>22</sup> Der Minijob sollte nun als Sprungbrett für Erwerbslose und Frauen in eine reguläre Beschäftigung dienen.<sup>23</sup> „Zwischenzeitlich haben [...] zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt, dass Minijobs eher als Beschäftigungsbremse, denn als Sprungbrett wirken.“<sup>24</sup>

Im Jahr 2013 wurden die Beitragsleistungen und Verdienstgrenze im Minijob zum Inflationsausgleich angehoben.<sup>25</sup> Zudem hat sich die Standardeinstellung in der Rentenver-

<sup>15</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund 2024, S. 16–17

<sup>16</sup> Bosch und Weinkopf 2016, S. 3

<sup>17</sup> Oschmiansky und Berthold 2020

<sup>18</sup> Apel et al. 1999.

<sup>19</sup> Blömer und Consiglio 2022, S. 14

<sup>20</sup> Piel 2022, S. 6

<sup>21</sup> Wippermann 2012, S. 5

<sup>22</sup> Gleichzeitig wurde mit der Gleitzone ein subventionierter Übergangsbereich in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen, der sogenannten Midijob.

<sup>23</sup> Bosch und Weinkopf 2016, S. 4

<sup>24</sup> Empen 2021, S. 1  
Vgl. Blömer et al. 2021; Wippermann 2012; Brandt 2006; Dingeldey et al. 2012

<sup>25</sup> Blömer und Consiglio 2022, S. 14

sicherung geändert, um eine verbesserte soziale Absicherung im Minijob zu erreichen. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind seitdem grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beitragsbefreiung (Opt-Out-Regelung), die heute auch überwiegend von geringfügig Beschäftigten genutzt wird.<sup>26</sup>

Im Jahr 2015 wurde durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns die geringfügige Beschäftigung automatisch reformiert. Die maximale Arbeitszeit im Minijob wird durch das Zusammenspiel von Verdienstgrenze und Mindestlohn nun wieder begrenzt.

**Tabelle 3: Historische Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung**

Zeitraum	Politische Idee	Verdienstgrenze	Sozialversicherungsbeitrag Arbeitgeber:in		Sozialversicherungsbeitrag Arbeitnehmer:in	Besonderheiten / Änderungen	
			GKV	GRV	GRV		
1977	Minijob als Hinzuverdienst für Frauen	1/5 Bezugsgröße	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	<ul style="list-style-type: none"> <li>maximale Arbeitszeit liegt bei 15 Std. pro Woche</li> </ul>	
1981		1/6 Bezugsgröße					
1982		390 DM					
1996		1/7 Bezugsgröße					
1999	Eindämmung von Minijobs	630 DM, 325 €	10 %	12 %	Versicherungsfreiheit (Opt-in)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung Opt-In Rentenversicherung</li> <li>Abschaffung Minijob im Nebenjob</li> </ul>	
2003	Minijob als Sprungbrett	400 €	11 %				
2006			Eindämmung undokumentierter Arbeit	450 €	13 %	15 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung Minijob im Privathaushalt</li> <li>Wiedereinführung Minijob im Nebenjob</li> <li>Abschaffung der max. Arbeitszeit</li> <li>Einführung Gleitzzone (Midijob)</li> </ul>
2013							Erhalt Minijob
2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dynamisierung der Verdienstgrenze</li> <li>Ausweitung Midijobgrenze auf 1.600 € (in 2023 auf 2.000 €)</li> </ul>						

Quelle: Eigene Darstellung. GKV=Gesetzliche Krankenversicherung, GRV=Gesetzliche Rentenversicherung.

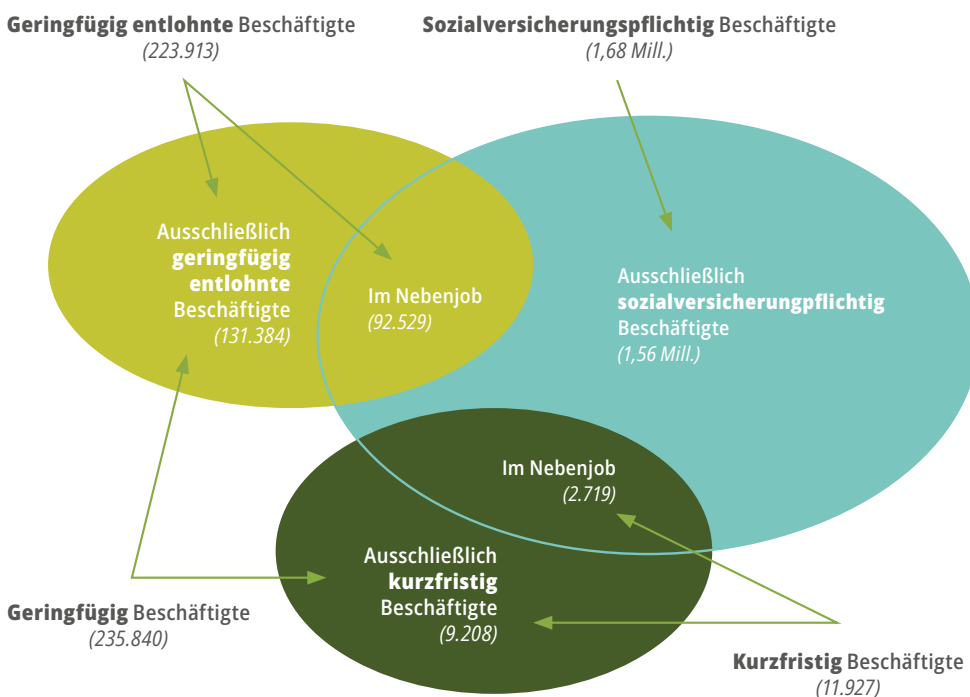
Zum Oktober 2022 traten neue Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung in Kraft. Im Zuge der gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro wurde die Verdienstgrenze im Minijob auf 520 Euro angehoben und dynamisiert. Mit der Erhöhung des Mindestlohns im Januar 2024 auf 12,41 Euro stieg die Verdienstgrenze im Minijob daher automatisch auf 538 Euro an.

### 3. Minijobs in Berlin

Im Folgenden wird die geringfügige Beschäftigung anhand von amtlichen Daten der Bundesagentur für Arbeit beschrieben. Die Daten zur geringfügigen Beschäftigung, die im Rahmen der Erwerbstätigenrechnung erhoben werden, gehen auf die gesetzlichen Meldungen der Minijobzentrale zurück und stellen somit eine administrative Vollerhebung dar.

In Deutschland gab es im Juni 2023 34,7 Millionen sozialversicherungspflichtig und knapp acht Millionen geringfügig Beschäftigte. Knapp jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis entfällt damit deutschlandweit auf eine geringfügige Beschäftigung. Im Vergleich hierzu waren im Juni 2023 in Berlin 235.840 Personen im Minijob beschäftigt, während es knapp 1,7 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gab. 13 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse in Berlin sind ein Minijob und 5,4 Prozent aller Einwohner:innen von Berlin gehen einer geringfügigen Beschäftigung nach. Minijobs spielen somit eine zentrale Rolle in der Berliner Beschäftigungslandschaft, da sie mehr als jedes siebte Beschäftigungsverhältnis in Berlin ausmachen.

Abbildung 1: Beschäftigte in Berlin nach Beschäftigungsformen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023c. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Beschäftigungsort.

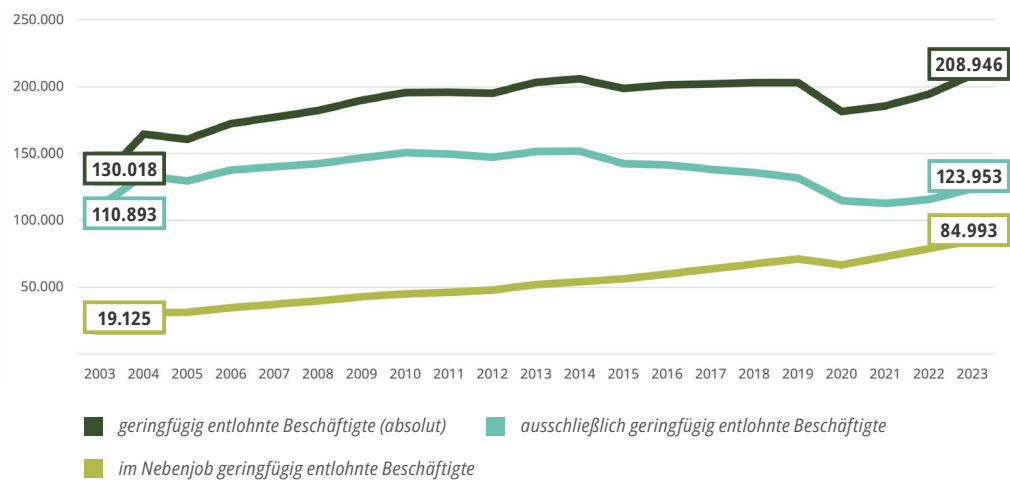
26 Schmitz-Kießler 2020.

Im Folgenden wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berlin näher betrachtet. Als Erwerbsform unterscheidet sie sich von der kurzfristigen Beschäftigung sowohl in ihrer Verbreitung als auch in ihren Anreizmustern. Zur begrifflichen Vereinfachung wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung im Folgenden als Minijob bezeichnet und umfasst nicht die kurzfristige Beschäftigung. Weiterhin wird zwischen ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung (agB) und geringfügig entlohnter Beschäftigung im Nebenjob (i.N.gB) unterschieden, da sich daraus unterschiedliche sozialrechtliche Implikationen ergeben.

## 3.1 Minijobs im Zeitverlauf

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berlin umfasst im Jahr 2023 knapp 209 Tsd. Beschäftigte.<sup>27</sup> Seit 2003 hat die geringfügig entlohnte Beschäftigung um knapp 79 Tsd. Stellen zugenommen, was einem Anstieg um 61 Prozent entspricht. Der Zuwachs geht insbesondere auf die stark gestiegene Anzahl von Minijobs im Nebenberuf zurück. Seit 2003 ist ein Anstieg um 344 Prozent zu verzeichnen, wohingegen die Anzahl der Beschäftigten, die ausschließlich im Minijob arbeiten, um gerade einmal 12 Prozent gegenüber 2003 gestiegen ist. Die Berliner Bevölkerung ist im selben Zeitraum um 11 Prozent gewachsen.

Abbildung 2: Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berlin im Zeitverlauf (2003 – 2023)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

Die Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Berlin entspricht im Wesentlichen dem bundesdeutschen Trend. Besondere Ereignisse und gesetzliche Änderungen lassen sich bei der Betrachtung der Entwicklung im Zeitverlauf erkennen. Mit der Wiedereinführung des Minijobs im Nebenerwerb im Jahr 2003 ist ein enormer Anstieg dieser Beschäftigungsform zu verzeichnen. Im Jahr 2023 werden 41 Prozent aller Minijobs in Berlin im Nebenjob ausgeübt. Im Jahr 2003 waren es mit 15 Prozent noch deutlich weniger. Die heutige Verteilung entspricht in etwa auch der Verbreitung in Deutschland insgesamt. Dort liegt der Anteil bei 43 Prozent.

Auch die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung stieg bis zum Jahr 2014 um 37 Prozent gegenüber dem Niveau von 2003 an. Seit dem Jahr 2015 sank diese jedoch kontinuierlich und brach insbesondere zur Covid-19-Pandemie ein. Aber bereits im Vor-Corona-Jahr 2019 lag die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten unter dem Niveau von 2004.

Der im Jahr 2015 eingeführte Mindestlohn zeigte Wirkung bei den Minijobs: Die damalige Verdienstgrenze von 450 Euro ergab im Zusammenspiel mit dem Mindestlohn von 8,50 Euro eine monatliche Höchstarbeitszeit von knapp 53 Stunden und begrenzte somit die Arbeitszeit von Minijobbern. *„Ein sprunghafter Rückgang von geringfügiger Beschäftigung im Zuge der Einführung des Mindestlohns lässt sich auch gesamtwirtschaftlich beobachten und wird mit einer Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erklärt.“*<sup>28</sup>

Laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) verdoppelten sich bundesweit die Umwandlungen von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorwiegend unter Frauen, Älteren und Ostdeutschen.<sup>29</sup> Nebenberufliche Minijobber:innen waren von der Mindestlohneinführung ebenfalls betroffen. Um das Abgabprivileg im Minijob nicht zu verlieren, musste die maximale Arbeitszeit entsprechend der Verdienstgrenze reduziert werden. Damit wurde der Minijob im Nebenjob aufgrund der verbesserten Lohnerwartung attraktiver, was sich in einem kontinuierlichen Anstieg der geringfügigen Beschäftigung im Nebenjob niederschlägt. Im Jahr 2020 brachte dann die Covid-19-Pandemie folgenreiche Konsequenzen für die geringfügige Beschäftigung mit sich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat brach die Anzahl aller Minijobber:innen in Berlin um elf Prozent ein. Bemerkenswert ist, dass die ausschließlich geringfügige Beschäftigung um 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat einbrach, wohingegen die Beschäftigung im Nebenjob einen Rückgang von sechs Prozent verzeichnete. Bereits im Jahr 2021 stieg die Anzahl der Beschäftigten im Minijob wieder, allerdings nur für die Nebenbeschäftigten. Die ausschließlich geringfügige Beschäftigung lag auch im Jahr 2023 noch unter dem Vor-Corona-Niveau, steigt jedoch seit 2022 wieder an. Die Covid-19-Pandemie war zweifelsohne eine Zäsur für die geringfügige Beschäftigung: Minijobber:innen sind nicht über ihre Beschäftigung arbeitslosensichert, weswegen sie auch keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Kurzarbeit hatten und somit Einkommensausfälle nicht kompensiert werden konnten. Die schnelle Erholung der geringfügigen Beschäftigung im Nebenjob im Vergleich zur ausschließlichen Beschäftigung im Minijob ist daher insbesondere unter dem Aspekt der sozialen Sicherung zu betrachten.

Zuletzt ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berlin im Jahr 2023 um 7,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert gewachsen. Deutschlandweit waren es hingegen 3,4 Prozent. Zeitgleich ist in Berlin die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um 1,6 Prozent gewachsen.<sup>30</sup> Die erneut starke Zunahme der geringfügigen Beschäftigung ist auch unter den neuen gesetzlichen Regelungen zu Minijobs im Oktober 2022 zu betrachten. Reduzierte sich in 2015 nach Einführung des Mindestlohns die geringfügige Beschäftigung noch, stieg sie mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro im

<sup>27</sup> Abb. 1 bezieht sich auf Berlin als Beschäftigungsort, Abb. 2 auf Berlin als Wohnort, die Zahlen weichen daher voneinander ab. Für die Beschäftigung nach Wohnort liegen detailliertere Daten auf Bezirksebene vor, weshalb sich der Bericht im Folgenden hierauf bezieht.

<sup>28</sup> Fulda et al. 2023

<sup>29</sup> vom Berge und Weber 2017

<sup>30</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023c

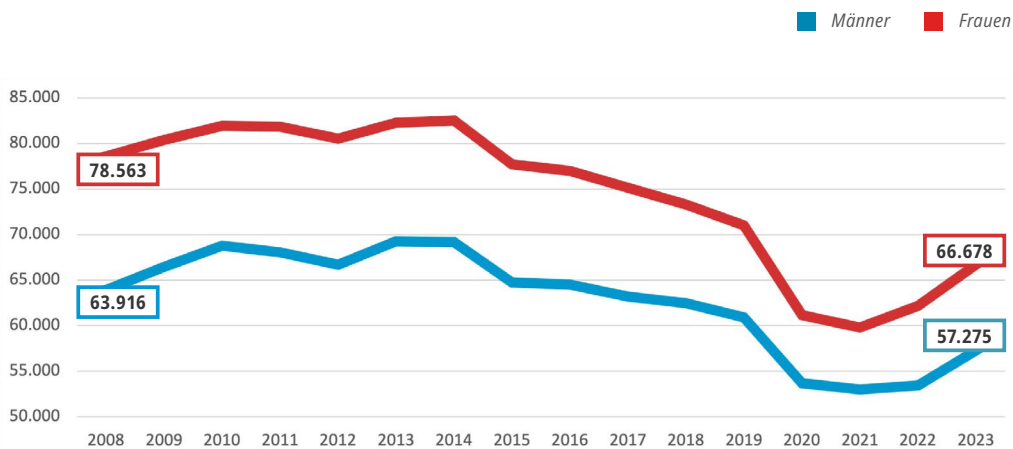
Oktober 2022 an. Immerhin verwirklichten sich in Folge der Mindestloohnerhöhung Lohnerhöhungen von durchschnittlich 59 Euro für geringfügig Beschäftigte. Vor Oktober 2022 verdienten noch 58 Prozent der geringfügig Beschäftigten weniger als 12 Euro pro Stunde und waren somit unmittelbar von der Lohnsteigerung betroffen.<sup>31</sup> Die Wirkung der Dynamisierung der Verdienstgrenze im Minijob auf die Anzahl der Minijobbenden bleibt noch abzuwarten.

## 3.2 Minijobs nach Geschlecht

Verschiedene Personengruppen unterliegen unterschiedlichen Anreizmustern, einen Minijob auszuüben. Der Minijob als Zweitjob (sog. Multijobbing) bietet steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorteile, ohne die individuelle soziale Absicherung substantiell zu gefährden. Rentner:innen oder Studierende mit ausschließlich geringfügiger Beschäftigung wiederum haben alternative Zugänge zur gesetzlichen Krankenversicherung als über ihre Erwerbstätigkeit und profitieren somit ebenfalls von den Abgabeprivilegien im Minijob. Verheiratete Personen hingegen, die ausschließlich im Minijob arbeiten, sind aufgrund der Familienversicherung in Bezug auf ihre Krankenversicherung ähnlich begünstigt wie Studierende und Rentner:innen. Gleichzeitig unterscheiden sich die Lebensphasen deutlich: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte können kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten und sind entweder auf Hilfen zum Lebensunterhalt oder ihre:n Ehepartner:in angewiesen. Eigene Vorsorge ist kaum möglich. Im Folgenden wird daher die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung näher beleuchtet. Insbesondere zwei Merkmale bieten sich an, um diese soziodemographisch näher zu betrachten: Geschlecht und Alter stellen vereinfacht die zentralen Merkmale für die Zusammensetzung der Beschäftigungsform dar.<sup>32</sup>

In Berlin sind 54 Prozent aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten Frauen. Damit liegt Berlin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 60 Prozent. Wie Abbildung 3 zeigt, haben sich die Anteile der ausschließlich geringfügig entlohnten Frauen und Männern<sup>33</sup> seit 2008 mit wenigen Ausnahmen kontinuierlich angenähert. In den Jahren 2020 und 2021 während der Covid-19-Pandemie ist der Unterschied am geringsten. Im Jahr 2022 steigt der Gender Gap erstmals seit 2014 wieder an, und zwar um ganze 29 Prozent. Im Jahr 2023 nimmt die Differenz um weitere sieben Prozent zu.<sup>34</sup> Im Jahr 2013 wurde in einer bundesweiten registerstatistischen Befragung ermittelt, dass in der Gruppe der „Hausfrauen und -männer“ 97 Prozent der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten weiblich sind. In den Gruppen der Rentner:innen, Studierenden und Erwerbslosen waren hingegen vergleichsweise ausgewogene Geschlechterverhältnisse auszumachen.<sup>35</sup> Eine solche Analyse ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht möglich. Die erneute Vergrößerung des Gender Gaps sollte jedoch genauer untersucht und die Entwicklung auch in Zukunft beobachtet werden.

**Abbildung 3: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht in Berlin im Zeitverlauf (2008 – 2023)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

## 3.3 Minijobs nach Alter

Das Alter kann ein Näherungswert für die Zugehörigkeit zu bestimmten Lebensphasen sein. So befinden sich beispielsweise Rentner:innen und Studierende meist in den deutlich älteren bzw. jüngeren Alterskohorten. Erwerbstätige in der Familienphase sind dagegen deutlich seltener in diesen Kohorten anzutreffen. Betrachtet man die Altersverteilung der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten, so zeigt sich, dass die Alterskohorten der über 65-Jährigen und der unter 25-Jährigen im Zeitverlauf prozentual größer geworden sind, also tendenziell jene Kohorten, in denen sich viele Schüler:innen und Studierende bzw. Rentner:innen befinden, die über eine alternative soziale Absicherung verfügen. Absolut gesehen, sind vor allem in der Altersgruppe der über 65-Jährigen die geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse gewachsen. Hier ist ein Anstieg um über 7 Tsd. Stellen zu verzeichnen. Zahlreiche Erklärungen, wie steigende Altersarmut oder ein zunehmender Fachkräftemangel, sind für die Entwicklung potenziell möglich.

Dem gegenüber ist der Anteil der über 25- bis unter 65-Jährigen in 2022 um 13 Prozentpunkte seit 2009 gesunken. Im Jahr 2022 sind 52 Prozent aller ausschließlich geringfügig entlohnten Minijobber:innen zwischen 25 und unter 65 Jahre alt. Dies entspricht 59 Tsd. Personen in Berlin, die in ihrer Haupteinwerbungsphase ausschließlich einem Minijob nachgehen und damit maximal rund zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.<sup>36</sup> Zugleich wird in Berlin z. B. im Einzelhandel und in der Gebäudereinigung ein genereller Personalmangel beklagt.<sup>37</sup> Eine nähere Untersuchung des Zusammenhangs zwischen geringem Arbeitszeitvolumen und Personalmangel und damit nicht ausgeschöpften Erwerbspotenzialen verspricht interessante Erkenntnisse.

<sup>31</sup> Pusch, 2023

<sup>32</sup> Körner et al. 2013, S. 45

<sup>33</sup> Im Sinne der Geschlechtervielfalt möchten wir darauf hinweisen, dass es mehr Geschlechtsidentitäten als die Weibliche und Männliche gibt. Die uns vorliegenden Daten beziehen sich jedoch nur auf ein dichotomes Geschlechtsverständnis.

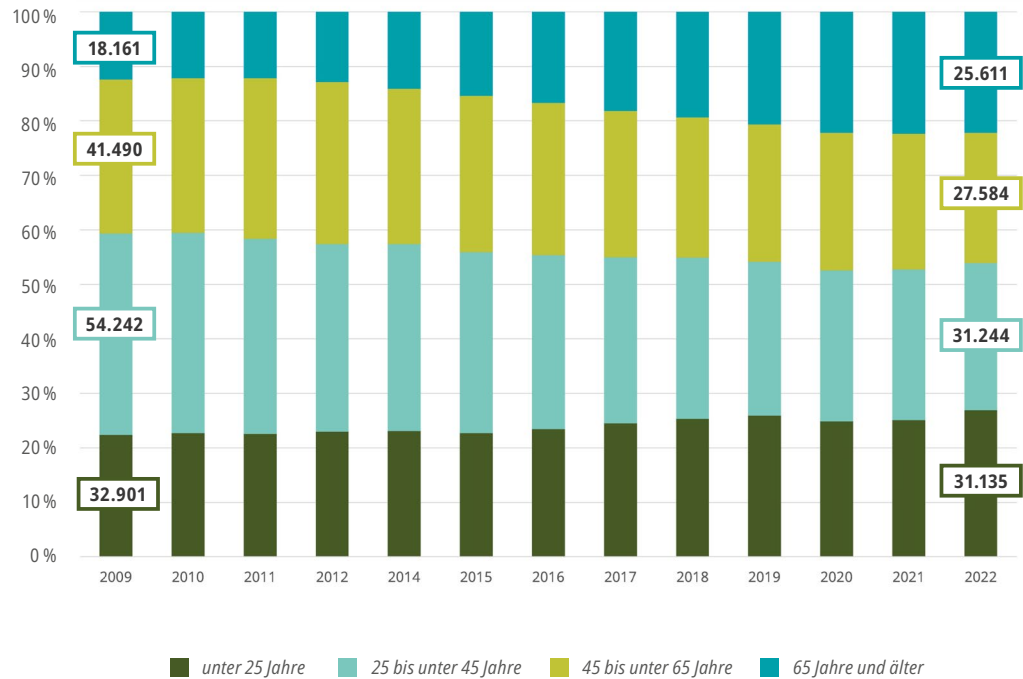
<sup>34</sup> Es gilt zu beachten, dass „während im gewerblichen Bereich der Anteil der Frauen an Minijobbern bei 58,4 Prozent liegt, machen sie bei Minijobs in Privathaushalten über 90 Prozent aus.“ Oschmiansky und Berthold 2020.

<sup>35</sup> Körner et al. 2013, S. 52

<sup>36</sup> Die Kombination von Minijob mit einer selbstständigen Tätigkeit kann hier nicht abgelesen werden.



**Abbildung 4: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Alter in Berlin im Zeitverlauf (2009 – 2022)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

## 3.4 Minijobs und Leistungsbezug

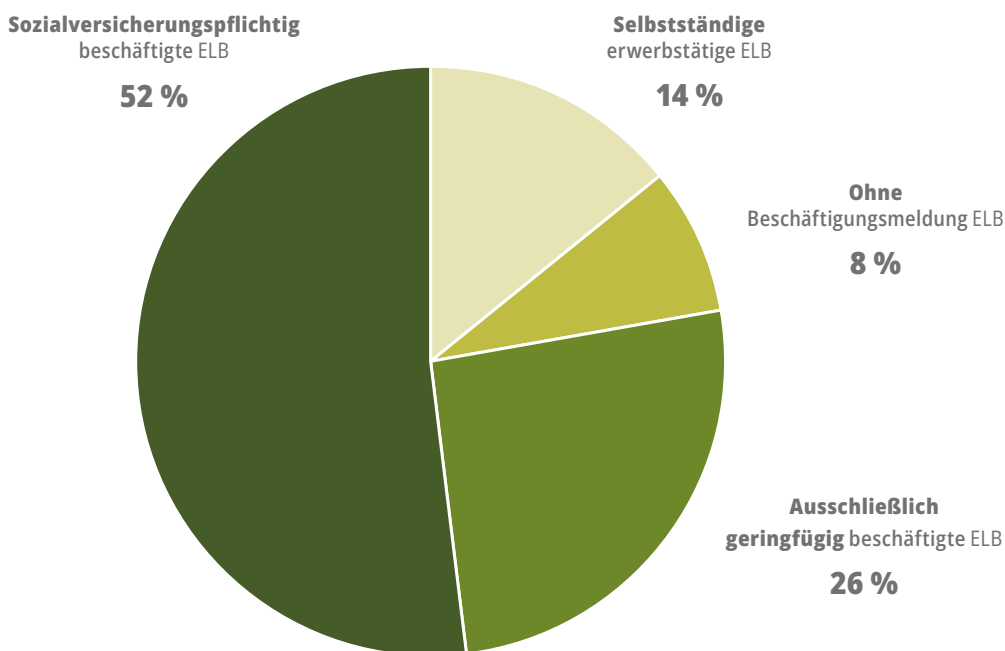
Im September 2023 sind knapp 22 Prozent der rund 70 Tsd. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach dem SGB II in Berlin erwerbstätig. *„Eine geringfügige Beschäftigung beendet die Arbeitslosigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches nicht, solange die Arbeitszeit weniger als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die anderen Bedingungen der Arbeitslosigkeit (Arbeitsuche, Verfügbarkeit) weiterhin erfüllt sind.“*<sup>38</sup> Personen, die Leistungen beziehen und gleichzeitig erwerbstätig sind, werden umgangssprachlich „Aufstocker“ genannt. Sie werden hier als Ergänzer:in bezeichnet. Von den 70 Tsd. Ergänzer:innen in Berlin im Jahr 2023 sind 26 Prozent ausschließlich geringfügig beschäftigt. Es ist zu beachten, dass ein Leistungsbezug nicht zwangsläufig mit einem geringen Einkommen einhergeht. Große Bedarfsgemeinschaften können trotz hohen Einkommens zu einem Leistungsbezug führen. Die hohe Anzahl an ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Leistungsbezug zeigt, dass ein Minijob nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, und das Armutsrisiko als hoch einzuschätzen ist.

In Berlin erhalten im Juni 2023 über 18 Tsd. geringfügig Beschäftigte ergänzende Leistungen nach dem SGB, das sind knapp 15 Prozent aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Das bedeutet, dass fast jeder siebte ausschließlich geringfügig Beschäftigte Leis-



tungen nach dem SGB II bezieht. Seit 2008 ist die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Leistungsbezug in Berlin um 48 Prozent gesunken. Insbesondere seit der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 ist die Anzahl an Erganzer:innen mit Minijobs in allen Berliner Bezirken gesunken.

**Abbildung 5: Erwerbstatige erwerbsfahige Leistungsberechtigte (ELB) nach Formen der Erwerbstatigkeit in Berlin (2023)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur fur Arbeit 2023a. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. September 2023.

## 3.5 Minijobs nach Wirtschaftszweig

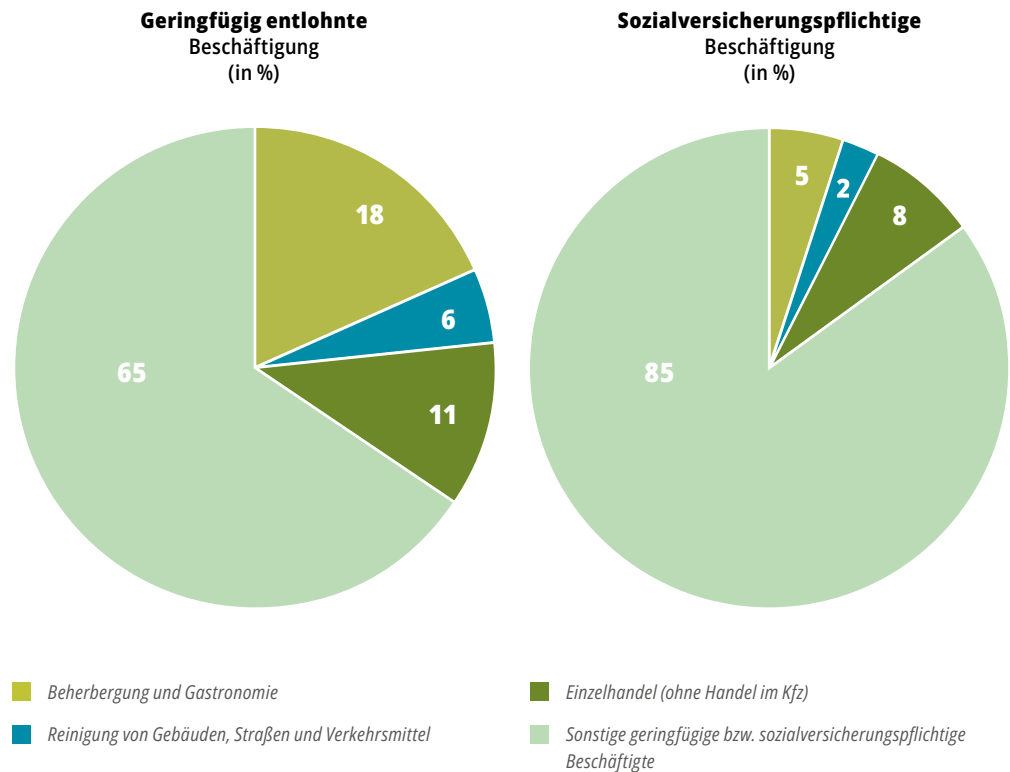
Betrachtet man die geringfugig entlohnte Beschaftigung nach Branchen, sticht das Gastgewerbe deutlich hervor. Im Jahr 2023 sind 36.514 geringfugig entlohnte Beschaftigte im Hotel- und Gaststattengewerbe tatig. Das sind knapp 18 Prozent aller Minijobber:innen in Berlin. Zum Vergleich: Nur funf Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschaftigten arbeiten im Gastgewerbe wie in Abbildung 6 dargestellt. Mit einem Wachstum der geringfugig entlohnten Beschaftigung von 12,7 Prozent im Jahr 2023 verzeichnet das Gastgewerbe den drittgroten Zuwachs in allen Wirtschaftszweigen und stellt damit den hochsten Anteil an Minijobber:innen in allen Branchen.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Ahlhoff et al. 2023

<sup>38</sup> Korner et al. 2013, S. 46

<sup>39</sup> Statistik der Bundesagentur fur Arbeit 2023c

**Abbildung 6: Beschäftigte nach Beschäftigungsform und Wirtschaftszweig (WZ 2008) in Berlin (2023)**

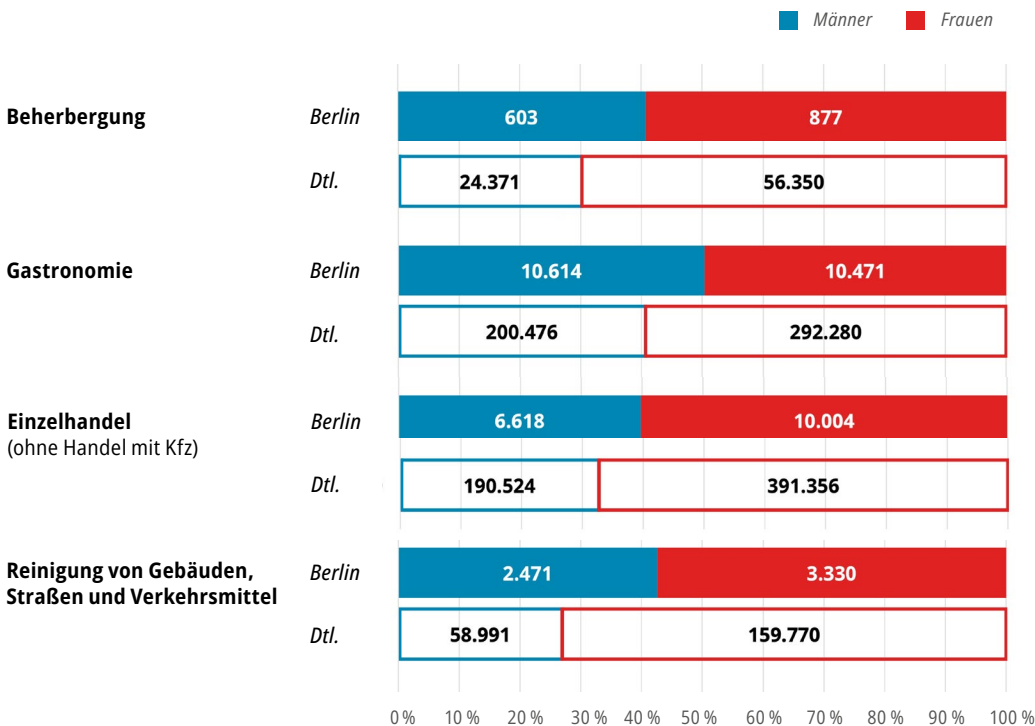


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

Die drei Branchen Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel sowie Gebäudereinigung<sup>40</sup> vereinten im Juni 2023 knapp 35 Prozent aller geringfügig Beschäftigten auf sich. Die sektorale Betrachtung in Berlin zeigt ein ähnliches Bild: 7,6 Prozent Wachstum der geringfügigen Beschäftigung im Dienstleistungssektor stehen 3,5 Prozent in der Industrie und einem Minus von 7,4 Prozent in der Landwirtschaft gegenüber.<sup>41</sup> Minijobber:innen werden also insbesondere im Dienstleistungssektor eingesetzt.

Bezüglich der Branchenstruktur zeigt sich, dass Berlin im Bundesvergleich erneut eine deutlich ausgewogenere Verteilung zwischen den Geschlechtern aufweist, wie in Abbildung 7 dargestellt wird. Dennoch ist der Anteil der Frauen im Einzelhandel und in der Gebäudereinigung deutlich höher als der der Männer. Lediglich in der Gastronomie wird eine geschlechterparitätische Verteilung erreicht.

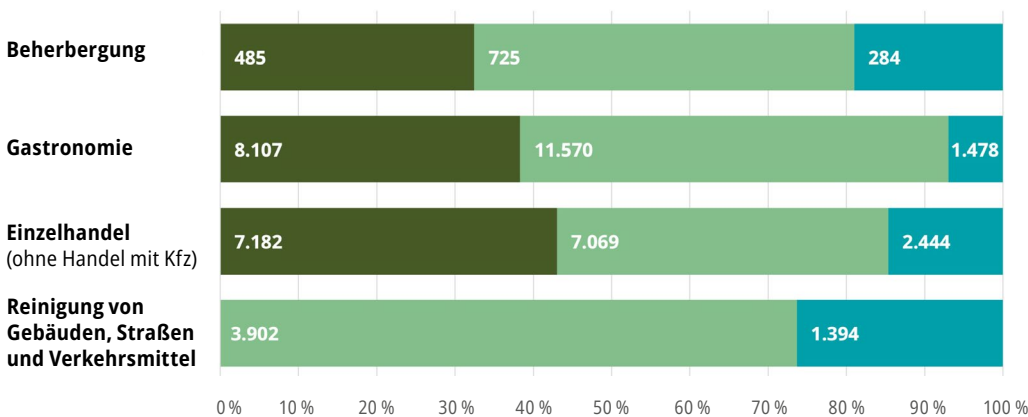
**Abbildung 7: Ausschließlich geringfügige Beschäftigung nach Geschlecht und Wirtschaftszweig (WZ 2008) (2023)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

Auffallend ist zudem der hohe Anteil an Personen zwischen 25 und 65 Jahren, die ausschließlich geringfügig in den drei Branchen beschäftigt sind. Insbesondere in der Gebäudereinigung arbeiten Minijobber:innen überwiegend während ihrer Haupterwerbsphase.<sup>42</sup> Ein ähnliches, wenn auch weniger gravierendes, Bild ergibt sich für die Berliner Gastronomie und den Einzelhandel. Demnach lassen sich Erwerbspotenziale noch deutlich erhöhen und scheinen in einem Widerspruch zu dem allseits beklagten Personalmangel zu stehen.

**Abbildung 8: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Alter und Wirtschaftszweig (WZ 2008) in Berlin (2023)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

<sup>40</sup> Für Zweiradlieferdienste, die ebenfalls im Rahmen des Projekts Joboption Berlin untersucht werden, sind derzeit keine spezifischen, belastbaren Daten für Berlin ausmachbar.

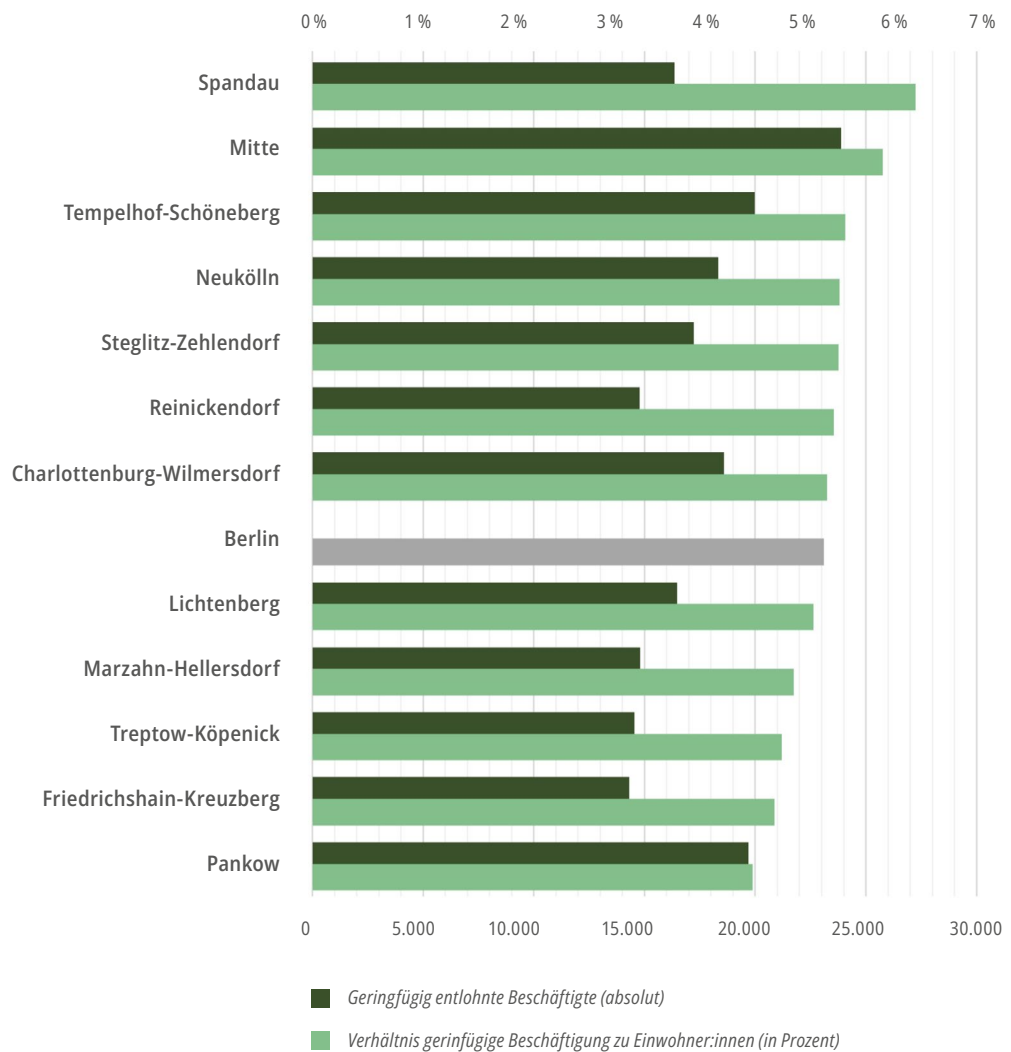
<sup>41</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023c.

<sup>42</sup> Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden kleine Zahlenwerte anonymisiert. Im Wirtschaftszweig 812, Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln ist der Zahlenwert in Berlin in 2023 für unter 25-Jährige anonymisiert.

# 3.6 Minijobs in den Berliner Bezirken

Unter den Berliner Bezirken weist Spandau derzeit den höchsten Anteil an Minijobber:innen im Verhältnis zur Bezirksgröße auf. 6,4 Prozent aller Spandauer Einwohner:innen gehen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach. In Mitte gehen knapp 24 Tsd. Personen einem Minijob nach. Damit liegt Mitte hinter Spandau (6 %) und über dem Berliner Durchschnitt (5,4 %). Pankow hingegen liegt mit einer Quote von 4,7 Prozent unter dem Berliner Durchschnitt, obwohl in Pankow knapp 20 Tsd. Minijobs ausgeübt werden. Friedrichshain-Kreuzberg weist absolut und relativ niedrige Werte auf: 14.297 Personen sind 2023 in einem Minijob beschäftigt, was zum zweitniedrigsten Verhältnis von Minijobber:innen zu Einwohner:innen in Berlin führt.

**Abbildung 9: Geringfügig entlohnte Beschäftigung in Berliner Bezirken absolut und im Verhältnis zu Einwohner:innen (2023)**

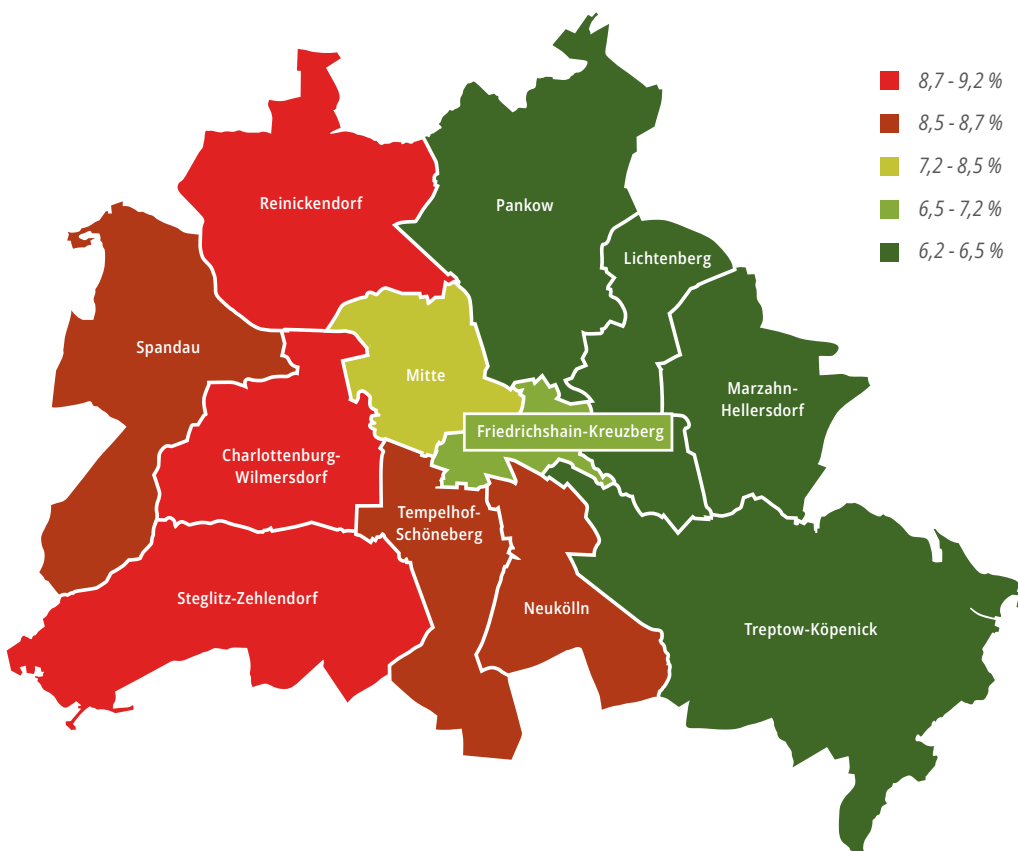


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

Betrachtet man das Verhältnis von geringfügig entlohnter Beschäftigung zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, so zeigt sich, dass Berlin seit 2003 eine um mindestens sechs Prozentpunkte niedrigere Quote aufweist als Deutschland. Im Jahr 2023 ist die Differenz noch größer: Während in Deutschland das Verhältnis von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu Minijobs bei knapp 4 zu 1 liegt, wird in Berlin ein Verhältnis von 7 zu 1 erreicht.

Blickt man auf den Anteil von Minijobs an der Gesamtbeschäftigung, so wird deutlich, dass Pankow und Friedrichshain-Kreuzberg erneut niedrige Minijobquoten aufweisen, wobei Friedrichshain-Kreuzberg erst seit 2015 unter dem Berliner Niveau liegt. Lichtenberg, Marzahn und Treptow-Köpenick verzeichnen ebenfalls niedrige Quoten, wie bereits auch schon im Vergleich zur Bezirksgröße gezeigt werden konnte. Bei den Minijobs lässt sich daher ein Ost-West-Gefälle zwischen den Berliner Bezirken beobachten. Die östlichen Bezirke liegen unter dem Berliner Durchschnitt, während die westlichen Bezirke höhere Minijobquoten erzielen, wie in Abbildung 10 deutlich wird. Ost-West-Unterschiede zeigen sich auch auf Bundesebene, insbesondere bei geringfügig beschäftigten Frauen.<sup>43</sup>

**Abbildung 10: Anteil ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung an Gesamtbeschäftigung nach Berliner Bezirken (2023)**



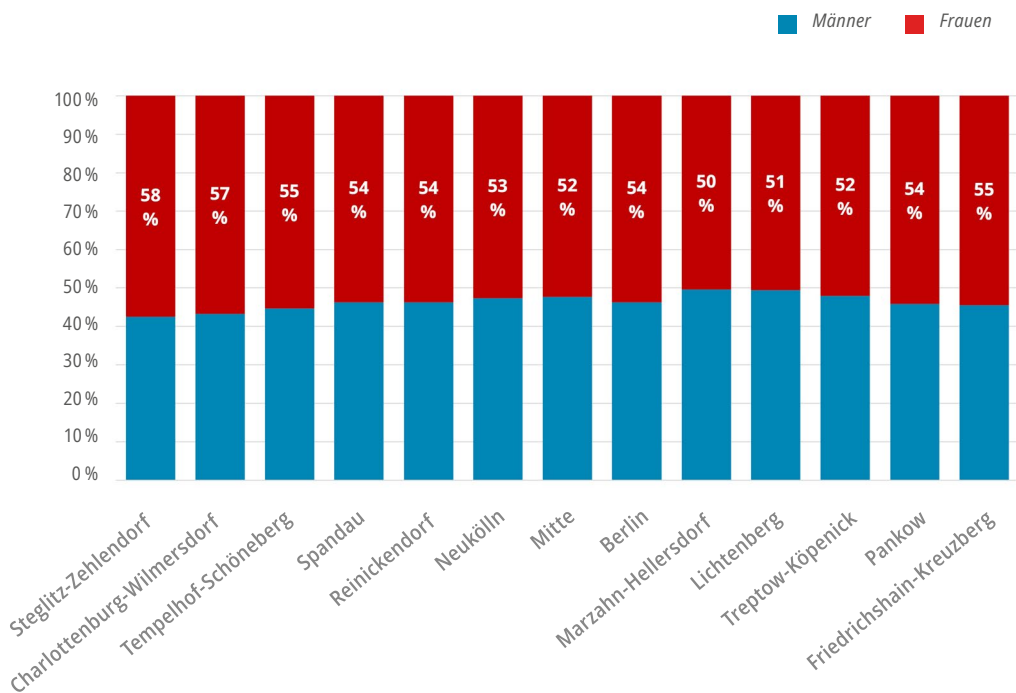
<sup>43</sup> „Im Vergleich zu 1991 hat sich die Lücke zwischen den Geschlechtern in beiden Teilen Deutschlands um etwa zwei Drittel verringert – in Westdeutschland fällt die Geschlechterlücke jedoch weiterhin größer aus. [...] Zwar ist der Anteil der Beschäftigten mit Minijob als einziger Beschäftigungsform unter Frauen in Westdeutschland in den letzten 15 Jahren leicht gesunken, dennoch zeigen sich hier noch wesentliche West/Ost-Unterschiede hinsichtlich der Rolle der Frau als (Zu-)Verdienerin.“ Pfahl et al. 2023, S. 3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

Ein ähnliches Bild, wenn auch weniger deutlich, ergibt sich für die geringfügige Nebenbeschäftigung. Auffallend ist jedoch, dass kein Berliner Bezirk, weder für die anteilig ausschließlich noch nebenberuflich geringfügige Beschäftigung, über dem bundesweiten Durchschnitt liegt.

Auf der bezirklichen Ebene liegt der Frauenanteil mit 54 Prozent in den Bezirken Pankow, Reinickendorf und Spandau im Berliner Durchschnitt. In den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg ist das Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ausgeglichen, gefolgt von den Bezirken Mitte und Treptow-Köpenick. Am weitesten über dem Berliner Durchschnitt liegen die westlichen Bezirksregionen Steglitz-Zehlendorf mit 58 Prozent Frauenanteil und Charlottenburg-Wilmersdorf (57 Prozent).

**Abbildung 11: Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Geschlecht in Berliner Bezirken (2023)**



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b. Eigene Darstellung. Stichtag ist jeweils der 30. Juni. Beschäftigte nach Wohnort.

# 4. Zusammenfassend – Daten zu Minijobs in Berlin

- Die geringfügige Beschäftigung in Berlin umfasst im Jahr 2023 rund 236 Tsd. Beschäftigte. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und der kurzfristigen Beschäftigung, die beide als Minijobs bezeichnet werden.
- Historisch betrachtet galt der Minijob zunächst als Zuverdienst insbesondere für Frauen. Mit den „Hartz-Reformen“ wurde der Minijob so umgestaltet, dass er als Sprungbrett oder Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen sollte. Dies ist bis heute umstritten und geschlechterpolitisch umkämpft, da immer noch mehr Frauen als Männer ausschließlich in Minijobs arbeiten.
- Der Unterschied zwischen ausschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigung und Minijob im Nebenjob ist vor allem im Hinblick auf die sozialrechtliche Absicherung von Bedeutung. In den letzten 20 Jahren hat der Minijob im Nebenjob in Berlin um 344 Prozent zugenommen, während die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung um 12 Prozent gestiegen ist.
- Die Covid-19-Pandemie wirkte wie eine Zäsur auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung. Mehr als 22 Tsd. Stellen gingen verloren, was einem Rückgang von 11 Prozent entspricht. Die ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigung steigt im Jahr 2022 erstmals seit der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 wieder an und liegt 2023 knapp auf dem Niveau vor der Pandemie.
- Der Gender Gap bei der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung steigt in Berlin seit 2022 wieder an, nachdem er in den Jahren zuvor kontinuierlich gesunken war.
- Immer mehr Menschen über 65 Jahre gehen in Berlin einem Minijob nach. In den Alterskohorten von 25 bis 65 Jahren arbeiten dagegen rund 37 Tsd. ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte weniger als 2009.
- Derzeit gibt es rund 18 Tsd. Minijobber:innen im Leistungsbezug in Berlin, das entspricht knapp 15 Prozent aller ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten in Berlin.
- Insgesamt vereinen die drei Branchen Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel und Gebäudereinigung 35 Prozent aller Minijobber:innen in Berlin auf sich. Dabei ist das Gastgewerbe mit 18 Prozent am stärksten vertreten. Demgegenüber sind nur 5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Berlin in der Gastronomie tätig.

- In allen drei Branchen ist die Geschlechterverteilung bei den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten deutlich ausgeglichener als im Bundesvergleich, in der Gastronomie sogar nahezu paritätisch. Deutlich mehr Frauen als Männer arbeiten jedoch nach wie vor ausschließlich in Minijobs im Einzelhandel und in der Gebäudereinigung.
- In der Gebäudereinigung befinden sich mehr als 70 Prozent der ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten in der Haupterwerbsphase und sind zwischen 25 und 65 Jahre alt.
- Im Durchschnitt arbeiten 5,4 Prozent aller Berliner:innen in einem Minijob. Dabei ist der Anteil in Spandau am höchsten und in Pankow am niedrigsten. In den Berliner Bezirken zeigt sich ein Ost-West-Gefälle – sowohl im Verhältnis von Minijobs zu Einwohner:innen als auch im Verhältnis von Minijobs zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.
- In allen Berliner Bezirken liegt der Anteil der Frauen an den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Am höchsten ist der Frauenanteil in Steglitz-Zehlendorf. Dort liegt er bei 58 Prozent. Paritätisch verteilt ist die ausschließlich geringfügige Beschäftigung dagegen in Marzahn-Hellersdorf.



# Literaturverzeichnis

- Ahlhoff, Elke; Kathmann, Ute; Müller, Annekathrin; Rochow, Christopher; Roscher, Rickmer; Staab, Philipp (2023): **Basisarbeit in ausgewählten Dienstleistungsbranchen – Erkenntnisse aus dem Projekt Joboption Berlin.** In: Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. (Hg.): „Menschengerechte Arbeitsgestaltung – Basisarbeit und neue Arbeitsformen“. Herbstkonferenz 2023.
- Apel, Helmut; Friederich, Werner; Belzer, Volker; Berger, Michael; Eltges, Kai (1999): **Geringfügig Beschäftigte nach der Neuregelung des „630-DM-Gesetzes“.** Hg. v. ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Düsseldorf (Studien der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, 27).
- Blömer, Maximilian; Brandt, Przemyslaw; Peichl, Andreas (2021): **Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle. Reformvorschläge zum Abbau von Fehlanreizen im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem.** Hg. v. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Blömer, Maximilian; Consiglio, Valentina (2022): **Reform der Mini- und Midijobs: Verschärft die Ampel-Koalition die Teilzeitfalle?** In: ifo Institut (Hg.): Bilanz der ersten 100 Tage der Ampel-Koalition: Ist der Neustart gelungen? München (Schnelldienst, 04/2022), S. 12–18.
- Bosch, Gerhard; Weinkopf, Claudia (2016): **Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.** Hg. v. Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ). Duisburg.
- Brandt, Torsten (2006): **Bilanz der Minijobs und Reformperspektiven.** Hg. v. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (WSI Mitteilungen, 8).
- DEHOGA Bundesverband (2021): **Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zum Thema „Minijobs“.** Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/823056/e4c04b12119518d4dbe60a5bf588a425/19-11-948-SN-Hotel-data.pdf>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2024): **Minijob - Midijob: Bausteine für die Rente.** 19. Auflage (1). Online verfügbar unter [file:///D:/Benutzerdaten/Downloads/minijobs\\_midijobs\\_bausteine\\_fuer\\_die\\_rente-2.pdf](file:///D:/Benutzerdaten/Downloads/minijobs_midijobs_bausteine_fuer_die_rente-2.pdf), zuletzt geprüft am 02.05.2024.
- Dingeldey, Irene; Sopp, Peter; Wagner, Alexandra (2012): **Governance des Einkommensmix: Geringfügige Beschäftigung im ALG-II-Bezug.** Hg. v. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (WSI Mitteilungen, 1).
- Empen, Ruxandra (2021): **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur öffentlichen Anhörung „Minijobs“ im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 22.02.21.** Hg. v. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).
- Fischer, Gabriele; Gundert, Stefanie; Kawalec, Sandra; Sowa, Frank; Stegmaier, Jens; Tesching, Karin; Theuer, Stefan (2015): **Situation atypisch Beschäftigter und Arbeitszeitwünsche von Teilzeitbeschäftigten – Quantitative und qualitative Erhebung sowie begleitende Forschung.** Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Nürnberg.
- Fulda, Carolin; Lesch, Hagen; Schröder, Christoph; Vogel, Sandra (2023): **Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf das Tarifgeschehen. Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission.** Hg. v. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Köln.
- Hans Böckler Stiftung (Hg.) (2022): **Minijobs sind ein Irrweg (Böckler Impuls, 5).** Online verfügbar unter <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-minijobs-sind-ein-irrweg-39744.htm>, zuletzt geprüft am 25.04.2024.
- James, Katharina (2024): **Geringfügige Beschäftigung: Oberster Sozialrichter plädiert für Abschaffung von Minijobs.** In: ZEIT ONLINE, 30.01.2024. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/arbeit/2024-01/oberster-sozialrichter-abschaffung-minijobs-rentenversicherungspflicht-sozialkassen>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.
- Kalina, Thorsten; Weinkopf, Claudia (2021): **Niedriglohnbeschäftigung 2019 – deutlicher Rückgang vor allem in Ostdeutschland.** Hg. v. Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) (IAQ-Report, 6).

*Körner, Thomas; Meinken, Holger; Puch, Katharina* (2013): **Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage.** Hg. v. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden (Wirtschaft und Statistik WISTA, Januar).

*Oschmiansky, Frank; Berthold, Julia* (2020): **Minijobs und Midijobs.** Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/317249/minijobs-und-midijobs/>, zuletzt geprüft am 06.05.2024.

*Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Wittmann, Maïke; Lott, Yvonne* (2023): **Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern auf den Arbeitsmärkten in West- und Ostdeutschland.** Hg. v. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (Report, 88).

*Piel, Anja* (2022): **Der deutsche Arbeitsmarkt im EU-Vergleich: Niedrige Erwerbslosigkeit, aber hohes Armutsrisiko.** Hg. v. DGB Bundesvorstand Abteilung Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarkt aktuell, 2/April).

*Pusch, Toralf* (2023): **12 Euro Mindestlohn: Millionen Beschäftigte bekommen mehr Geld.** In: *Wirtschaftsdienst* (103 (1)), S. 33–37.

*Schmitz-Kießler, Jutta* (2020): **Corona-Krise: Minijobber\*innen als Verlierer\*innen auf dem Arbeitsmarkt.** Hg. v. Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ). Duisburg (Thema des Monats November).

*Statistik der Bundesagentur für Arbeit* (2023a): **Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte.** September 2023. Hg. v. Bundesagentur für Arbeit Statistik.

*Statistik der Bundesagentur für Arbeit* (2023b): **Sonderauswertung Juni 2023.** Hg. v. Bundesagentur für Arbeit Statistik.

*Statistik der Bundesagentur für Arbeit* (2023c): **Länderreport über Beschäftigte (Quartalszahlen) Juni 2023.** Hg. v. Bundesagentur für Arbeit Statistik. Nürnberg.

*von Berge, Philipp; Weber, Enzo* (2017): **Beschäftigungsanpassung nach Mindestlohneinführung Minijobs wurden teilweise umgewandelt, aber auch zulasten anderer Stellen.** Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Nürnberg (IAB Kurzbericht, 17).

*Winkel, Rolf* (2005): **Minijob-Bilanz: Kaum Lohnfortzahlung bei Krankheit und Mutterschaft.** In: *Soziale Sicherheit* (9), S. 292–298.

*Wippermann, Carsten* (2012): **Frauen im Minijob. Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf.** 1. Auflage. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen und Jugend. Berlin.

# Impressum

1. Auflage

Berlin, Juni 2024

**DATENBERICHT:** Geringfügige Beschäftigung in Berlin – ein Überblick

Autorin: Katrin Mauch

Mitarbeit: Jan Leiß

Herausgeber:

**ArbeitGestalten**

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff

Havelberger Straße 4

D-10559 Berlin

Telefon: 030 280 320 86

[www.arbeitgestaltengmbh.de](http://www.arbeitgestaltengmbh.de)

[info@arbeitgestaltengmbh.de](mailto:info@arbeitgestaltengmbh.de)

Redaktionsschluss: April 2024

Design & Layout: Emma Kollmorgen | [www.emmakollmorgen.de](http://www.emmakollmorgen.de)



Die Publikation „Geringfügige Beschäftigung in Berlin – ein Überblick“ wurde im Rahmen des Projektes Joboption Berlin erstellt. [www.joboption-berlin.de](http://www.joboption-berlin.de)



Joboption Berlin wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Kooperationspartner:



Senatsverwaltung  
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**BERLIN**

